

Amtliches Mitteilungsblatt

des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Verlautbarungen aller militärischen und zivilen Stellen

Nr. 17

Bielefeld, 10. November 1945

Erscheint sonnabends

Neuregelung des Straßenbahn-Verkehrs

Auf Anordnung der Militär-Regierung verkehren die städtischen Verkehrsmittel zum Zwecke der Kohleneinsparung nur noch werktags während der Zeiten des hauptsächlichsten Berufsverkehrs nach nachstehendem Fahrplan:

Außerdem fahren ab Jahnplatz Sonderwagen für Beerdigungsteilnehmer auf dem Sennfriedhof. Die Abfahrtszeiten richten sich nach den Beerdigungszeiten und sind bei der Straßenbahn-Geschäftsstelle zu erfahren.

Desgleichen wurden die Haltestellen der einzelnen Linien neu festgelegt, und zwar wie folgt:

Linie 1: Schildesche - Endstation
Höner — Am Assbrock
Hamfeldstraße
Johannisstift
Stadtwerke
Hauptbahnhof
Jahnplatz
Obernstraße
Bethel
Eggeweg
Brackwede Bahnhof
Mittelstraße
Friedrichsdorfer Straße
Sennfriedhof
Senne - Endstation

Linie 2: Sieker - Endstation
Priesallee
Teutoburger Straße
Landgericht
Jahnplatz
Hauptbahnhof
Kleinbahnhof
Schillerstraße
Walkenweg

Linie 3: Lange Straße
Apfelstraße
Siegfriedstraße
Jöllenbecker Str. — Bahnhofstraße
Jahnplatz
Viktoriastraße
Krankenhaus — Krankenkasse
Oststraße

Linie 6: Rathaus
Sadowastraße
Ostbahnhof
Scherkamp

Linie 7: Sieker
Sonderburger Straße
Stieghorster Straße
Löllmannshof
Lämershagen

Obus: Oberstraße
Goldbach
Weststraße
Bossestraße
Schmiede
Wellensiek

Der Verkehr ist den Berufstätigen vorbehalten.
Stadtwerke Bielefeld.

Die Lebensmittelversorgung

in der 1. Woche der 82. Zuteilungsperiode (12. November bis 9. Dezember 1945)

Von den nur mit einer Nummer oder einem Buchstaben bedruckten Abschnitten werden folgende in der 1. Woche der 82. Zuteilungsperiode hiermit aufgerufen:
Brot Nr. 1: 500 Gramm
Fleisch Nr. 7: 50 Gramm
Margarine Nr. 11: 62,5 Gramm
Quark Nr. K: 125 Gramm
Kaffee-Ersatz Nr. 19: 100 Gramm
Kartoffeln Nr. 1/82: 2000 Gramm, I/II/82: 2000 Gr.
Obst und Gemüse Nr. 82 Ia: 250 Gr., 82 Ib: 250 Gr.
Einheitsseife Nr. 82 A: E, Jgd, Kk je 1 Stück
Feinseife Nr. Kst 82 A: 1 Stück
Waschpulver Nr. E 82 B und Jgd 82 B je 125 Gr., Kk 82 B und Kst 82 B je 250 Gramm
Marmelade Kk 18 und Kst 18 je 250 Gramm.
Zucker Nr. 17: 125 Gramm.

Im einzelnen ist ferner zu beachten:
Brot: Die Kleinabschnitte über 50 g Brot werden mit Weißbrot oder 37,5 g Weizenmehl be-

lieft. Die Abschnitte über 500 g Brot für Kleinstkinder (Kst 2b, 3b, 4b) können mit 470 g Dauerbackwaren beliefert werden. Säuglinge bis zu 18 Monaten können bei Vorlage der Geburtsurkunde einen Kleinabschnitt über 50 g Brot in eine Reisemarke über ¼ l Vollmilch umtauschen.
Weizenmehl und Nahrungsmittel: Die Abschnitte „125 g Nahrungsmittel“ werden mit Weizenmehl beliefert und abgerechnet. Alle Kleinabschnitte über Nahrungsmittel sowie die Abschnitte 13 und 15 werden mit Nahrungsmitteln beliefert und abgerechnet.

Kindergetreidenahrungsmittel: Kindergetreidenahrungsmittel können nur auf die Abschnitte Kst 82/3b für Kleinstkinder bis zu 18 Monaten bezogen werden und zwar 375 g Kindergetreidenahrungsmittel an Stelle von 500 g Brot, wobei dem Verkäufer die Geburtsurkunde des Kleinstkindes vorzulegen ist.

Weizenmehl: Die auf Weizenmehl lautenden Abschnitte der 80. und 81. Zuteilungsperiode behalten bis zum 9. 12. 45 ihre Gültigkeit.

Fett: Alle über 62,5 g Fett lautenden Abschnitte werden mit 62,5 g Butter beliefert, mit Ausnahme der Abschnitte S 82/1, 2, 3 und 4 der Ergänzungskarte für Schwerarbeiter und Sst 82/1a, 2a, 3a und 4a der Ergänzungskarte für Schwerarbeiter, die mit Margarine zu beliefern sind.

Süßwaren: Kinder und Jugendliche von 0—18 Jahren erhalten in der Dezember(83.)-Zuteilungsperiode eine Sonderzuteilung von 125 g Süßwaren. Diese Sonderzuteilung ist durch Abgabe des Abschnittes I der Lebensmittelkarte für Jugendliche, Kleinkinder und Kleinstkinder in der 82. Zuteilungsperiode bei den Geschäften vorzubestellen. Die Kleinverleiher haben die angegebenen Vorbestellabschnitte in der 4. Woche der 82. Periode gegen Erteilung einer Empfangsbescheinigung beim Ernährungsamt abzuliefern.

Zucker: Die Zuckerration für Erwachsene und Jugendliche ist um 125 g auf 500 g in der Zuteilungsperiode erhöht worden, die Ration für Kleinkinder und Kleinstkinder in Marmelade um 250 g auf 500 g. Alle über Zucker und Marmelade lautenden Abschnitte sind während der ganzen Zuteilungsperiode gültig.

Suppenerzeugnisse auf Lebensmittelkarten: Auf Abschnitte der Lebensmittelkarten, die mit Nahrungsmitteln zu beliefern sind — Kleinabschnitte über 25 Gramm und Abschnitte Nr. 13 und 15 — können auch Suppenerzeugnisse im Verhältnis von 50 Gramm Nahrungsmittel = 100 Gramm Suppenerzeugnisse gegeben werden.

Pferdefleisch: Die Abgabe von Pferdefleisch auf Abschnitte der Fleischkarte erfolgt grundsätzlich in gleicher Menge wie für anderes Fleisch (aber schier ohne Knochen), jedoch wird Pferdefleisch aus Not- und Krankschlachtungen mit tierärztlicher Bescheinigung in doppelter Menge des Markenwertes abgegeben.

Freibankfleisch wird in 1½-facher Menge abgegeben.

Meldepflicht

der ehemaligen Angehörigen der deutschen Wehrmacht und der militärischen Organisationen.

Alle männlichen und weiblichen Personen, die seit dem 3. 9. 1939 in irgendeinem Dienstverhältnis (Soldaten, Wehrmachtsbeamte, Wehrmachtsgefolge usw.) der deutschen Wehrmacht (Heer, Marine, Luftwaffe), der Waffen-SS, dem NSKK (NS-Kraftfahrkorps), dem NSFK (NS-Fliegerkorps), dem RAD (Reichsarbeitsdienst) und der OT (Organisation Todt) angehört haben und nicht im Besitz eines amtlichen britischen oder amerikanischen Entlassungsscheines (Vordruck D 2) sind, haben sich zwecks vorschriftsmäßiger Entlassung und Eintragung

a) für den Stadtkreis Bielefeld bei dem jeweils zuständigen Polizeirevier;
b) für den Landkreis Bielefeld bei dem zuständigen Bürgermeister

unter Vorlage ihrer militärischen und sonstigen Militärpapiere unverzüglich zu melden. Die Nichtmeldung zieht militärgerichtliche Bestrafung (einschl. der Todesstrafe) nach sich. Arbeiter und Zivilangestellte der Wehrmacht haben sich nicht zu melden.

Der Oberbürgermeister. Der Landrat.

Fällige Steuern

Sämtliche im Monat November 1945 fällige oder bereits fällig gewesen Steuern und Zahlungen werden hiermit angemahnt. Besonders hingewiesen wird auf die am 10. 11. 1945 fällige Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Umsatzsteuer (über 10 RM.), Lohnsteuer (über 10 RM.) und auf die am 15. 11. 1945 fälligen Ehestandsdarlehensstilgungsbeträge. Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung erfolgt Zwangsbeitreibung und Erhebung eines Säumniszuschlages von 5 Prozent.

Finanzamt Bielefeld.

Meldung aller Kohlen- und Koksorräte

Die Militär-Regierung hat angeordnet, daß alle Firmen, Organisationen und Einrichtungen usw., die durch Bombenschaden oder aus anderen Gründen stillgelegt sind, und z. Zt. noch nicht wieder arbeiten, ihre Vorräte an Kohlen und Koks

bis zum 15. November 1945 an die Kohlenstelle

Bielefeld, Gymnasium, zu melden haben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die Verfügung über diese Vorräte auch in der Form der Wegschaffung zu Dienststellen, Büros oder ähnlichen Gebäuden ausdrücklich verboten worden ist. Unterlassung der Meldung oder falsche Angaben ziehen militärgerichtliche Bestrafung nach sich.

Bielefeld, den 9. November 1945.

Der Oberbürgermeister.

Kleiderabgabe

Im Rahmen dieser Aktion geht die Deckensammlung weiter, bis die vorgeschriebene Stückzahl erreicht ist. Eile tut not! Die vorgerückte Jahreszeit macht in den Lagern den Mangel an Decken besonders fühlbar. Jeder helfe deshalb, so gut er kann.

Skimützen (Militärfeldmützen) werden ebenfalls gesammelt. Da das Tragen dieser Mützen in Kürze verboten ist, dürfte es selbstverständlich sein, diese reslos abzuliefern.

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld:

Die Bearbeitung der Kriegssachschäden-Anträge

Für die Zeit vom 19. bis 25. 11. 1945 sind die Anträge für die Schadensstellen der nachstehend aufgeführten Straßen zur Bearbeitung vorgesehen:

1. Polizei-Revier: Apfelstraße, Arndtstraße, Auf der Huie, In den Barkwiesen, Bergstraße.
2. Polizei-Revier: Am Holzbach, Am Kreishaus, Am Ostbahnhof, Am Stadtholz.
3. Polizei-Revier: Am Ellernkamp, Am alten Dreisch, Am Hartlagerholz, Am Kortkamp, Am Löllmannshof, Am Niedermühlkamp.
4. Polizei-Revier: Am Bach.
5. Polizei-Revier: Am Steinsiek, Am Vorwerk, Amtsstraße, An der Probstei, An der Reeg, An der Stiftskirche.

Bielefeld, 6. 11. 1945.

Der Oberbürgermeister.

Die Beseitigung von Bombenschutt

Die Stadtverwaltung läßt z. Zt. die Bürgersteige an den militärischen Vorrangstraßen und an den Hauptverkehrsstraßen räumen, um bei Schnee und Glatteis den Verkehr durchbringen zu können. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß es polizeilich verboten ist, Bombenschutt auf Fahrdamm und Bürgersteig von Straßen abzulagern. Zuwiderhandelnde haben strenge Bestrafung zu erwarten und müssen außerdem sofort den abgelagerten Bombenschutt abfahren oder in die Gebäudetrümmer zurückmachen.

Bielefeld, 8. November 1945.

Der Oberbürgermeister: Niestroy.

Anschlag am Schwarzen Brett

Die amtlichen Bekanntmachungen der Militär-Regierung und der Stadtverwaltung werden in Zukunft nicht mehr vor dem Rathaus, sondern im Rathaus, Haupteingang, Erdgeschoß, rechts, zum Aushang gebracht.

Bielefeld, den 8. 11. 1945.

Der Oberbürgermeister.

Neue Fahrerpermits

Auf Anordnung der Militärregierung sind sämtliche Fahrer-Permits, die nicht auf dem vorgeschriebenen Formular MG/PS/G/6 ausgestellt sind, durch neue, auf vorgeschriebenem Formular zu ersetzen. Die Umschreibung erfolgt in den Straßenverkehrsämtern. Zur Vermeidung unnötiger langer Wartezeiten findet die Umschreibung nach folgendem Plan statt:

Anfangsbuchstaben des Namens des Fahrers:

A—C	am 13. 11. 1945
D—E	am 14. 11. 1945
F—G	am 15. 11. 1945
H—J	am 16. 11. 1945
K—L	am 17. 11. 1945
M—N	am 19. 11. 1945
O—Q	am 20. 11. 1945
R	am 21. 11. 1945
S	am 22. 11. 1945
T—V	am 23. 11. 1945
W—Z	am 24. 11. 1945

Zur Umschreibung sind jetziges Fahrer-Permit und Personalausweis (Identity-Card) mitzubringen. Die Polizei hat Anweisung zur Kontrolle der Permits. Daher wird zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten nahegelegt, die Termine einzuhalten.

Der Oberbürgermeister. Der Landrat.

Der Fahrplan der Verkehrsbetriebe

A. Straßenbahn
Linie 1: Schildesche — Jahnplatz — Sennfriedhof

Ab Schildesche nach Jahnplatz—Sennfriedhof: 6.03, 6.18 usw. alle 15 Min. bis 8.18; außerdem bis Stadtwerke 8.33 und 8.48; alsdann 16.03, 16.15 usw. alle 15 Min. bis 19.03; außerdem bis Stadtwerke 19.18, 19.33 und 19.48.

Ab Jahnplatz nach Schildesche: 6.38, 6.53 usw. alle 15 Min. bis 8.23; außerdem bis Stadtwerke 8.38, 8.53, 9.08, 9.23 und 9.38; alsdann 16.38, 16.53 usw. alle 15 Min. bis 19.23; außerdem bis Stadtwerke 19.38, 19.58, 20.08, 20.23 und 20.38.

Ab Jahnplatz nach Sennfriedhof: 5.38, 5.53 usw. alle 15 Min. bis 8.38; alsdann 15.23, 15.33, 16.08, 16.23 usw. alle 15 Min. bis 19.23.

Ab Sennfriedhof nach Jahnplatz—Schildesche: 6.08, 6.23 usw. alle 15 Min. bis 7.53; außerdem bis Stadtwerke 8.08, 8.23, 8.53 und 9.08; alsdann 15.53, 16.08 usw. alle 15 Min. bis 18.53; außerdem 19.08, 19.23, 19.38, 19.53 und 20.08.

Linie 2: Hauptbahnhof — Jahnplatz — Sieker

Ab Hauptbahnhof nach Jahnplatz—Sieker: 5.48, 6.03 usw. alle 15 Min. bis 8.48; alsdann 15.33, 15.48 usw. alle 15 Min. bis 19.18.

Ab Jahnplatz nach Sieker: 5.53, 6.08 usw. alle 15 Min. bis 8.53; alsdann 15.38, 15.53 usw. alle 15 Min. bis 19.23.

Ab Sieker nach Jahnplatz—Hauptbahnhof: 6.20, 6.35 usw. alle 15 Min. bis 9.20; alsdann 16.05, 16.20 usw. alle 15 Min. bis 19.50.

Linie 3: Jahnplatz — Lange Straße

Ab Jahnplatz nach Lange Straße: 5.53, 6.08 usw. alle 15 Min. bis 8.38; alsdann 15.38, 15.53 usw. alle 15 Min. bis 19.23.

Ab Lange Straße nach Jahnplatz: 6.07, 6.22 usw. alle 15 Min. bis 8.51; außerdem 8.55; alsdann 16.07, 16.22 usw. alle 15 Min. bis 19.37.

B. Omnibus
Linie 5/2/3: Ziegelstr. — Jahnplatz — Oststraße

Ab Ziegelstraße nach Oststraße: 6.00, 6.30 usw. alle 30 Min. bis 8.00; außerdem bis Jahnplatz 8.30;

Zwei Minuten Schweigen

Zum Gedenken der Toten beider Kriege werden am Sonntag, 11. November, zwischen 12 und 12.02 Uhr zwei Minuten des Schweigens festgesetzt. Diese Zeitspanne wird dadurch bekanntgegeben werden, daß die Sirenen um 12 Uhr und um 12.02 Uhr je 10 Sekunden das Entwarnungssignal geben. Bei dem ersten Zeichen muß alle Arbeit in Häusern und Fabriken und der Verkehr auf Straßen und Landstraßen eingestellt werden.

Personen, die sich auf der Straße aufhalten, müssen stehen bleiben, Männer haben ihre Kopfbedeckung abzunehmen.

Anordnung der Militär-Regierung

Bei der Militär-Regierung, Bielefeld, gehen in manchen Fällen Briefe von zivilen Dienststellen ein, die an Einzelpersonen gerichtet sind. Das ist falsch und kann Verzögerungen verursachen.

Mit Ausnahme von privaten und vertraulichen Briefen an Einzelpersonen müssen alle Briefe an die Militär-Regierung wie folgt adressiert werden:

„514. Militär-Government, Detachment Bielefeld.“

Petroleum-Bezugsausweise

Die Petroleumbezugsausweise im Monat November 1945 sind mit den nachstehend genannten Monatsmengen (Ltr.) zu beliefern:

B1	2 Liter
B2	3 „
B3	5 „
K	5 „
H	10 „

Die Gültigkeit der für den Monat September 1945 ausgegebenen Petroleum-Berechtigungsscheine der Serie P wird bis zum 30. November 1945 verlängert.

Der Oberbürgermeister. Der Landrat.

Eigentümer gesucht

Im Besitz einer wegen Kellerdiebstahls festgenommenen Person wurden nachstehend genannte Sachen vorgefunden, die anscheinend aus strafbaren Handlungen herrühren:

4 Büchsen kondensierte Milch (Marke Nachtigall), 8 Büchsen Fleisch und 18 Büchsen Gemüse, davon einige mit der Beschriftung „Brebhohnen“ auf einem „Alba“-Etikett. Weiter wurden 2 Herren-Taschenuhren (Schlüsseluhren) sichergestellt mit den Gravierungen Joh. Hehu und Paul Heyser.

Etwalge Geschädigte können ihre Eigentumsrechte bei der Kriminalpolizei Bielefeld, Ravensberger Straße 123, Zimmer 18, anmelden.

